

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.7.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetz in der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1989 (GVBl. S. 361) erlässt die Gemeinde Siegsdorf mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein vom 22.5.1991 (Az.: 20-632/10 AI /TVS-HS) folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1

BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§2

Abgabebetabestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG) .

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM
im Jahr	

§7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die gemeindliche Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter vom 22.01.1982 (Amtsblatt Nr. 2 vom 22.01.1982) außer Kraft.

Siegsdorf, 28.6.1991
Maier, 1. Bürgermeister

*) diese Satzung wurde geändert

ab 01.01.1995 mit Satzung vom 11.12.1995 (SGK-Nr. 12/95)

die Änderungen wurden in obiger Fassung bereits eingearbeitet